

Jugendordnung der Luftsportjugend des DAeC's

In der Fassung vom 12.03.1966

Geändert durch Beschluß des Jugendausschusses des DAeC
am 04.10.1986 in Mölln
am 10.10.1987 in Borchten
am 28.10.1995 in Lübeck
am 26.09.1998 in Laucha

§ 1 Bezeichnung

Die Luftsportjugend (LSJ) ist die Jugendorganisation des Deutschen Aero Club e.V. (DAeC) und trägt den Namen:

Luftsportjugend des DAeC.

Sie hat den gleichen Sitz wie der DAeC.

§ 2 Zugehörigkeit

Die LSJ bildet sich aus den im DAeC zusammengeschlossenen jungen Menschen. Diese werden im Jugendausschuß des DAeC vertreten durch

- die Landesjugendleiter/innen der Landesverbände des DAeC,
- die Jugendreferenten/innen der Sportfachgruppen sowie
- die Jugendleiter/innen der DAeC-Luftsportverbände mit besonderer Aufgabenstellung

§ 3 Ziele, Grundsätze und Aufgaben

1. Ziele

- a) Die LSJ unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Luftsport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit im Luftsport.
- b) Die LSJ ist die Interessenvertretung jugendlicher Luftsportler auf Bundesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller luftsporttreibenden jungen Menschen ein. Sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die LSJ will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftspolitische Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.

Jugendordnung der Luftsportjugend

Version 26.9.1998

- c) Die LSJ trägt durch Bildungsarbeit und Begegnungen zur internationalen Völkerverständigung bei, unterstützt den europäischen Einigungsprozeß und tritt für Toleranz nach innen und außen ein.
- d) Die LSJ will in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Institutionen ihre Jugendbildungsarbeit weiterentwickeln und damit einen Beitrag zur Lösung jugendpolitischer Probleme leisten.
- e) Die LSJ nutzt die durch den Luftsport ermöglichten unmittelbaren Beobachtungen und Einblicke in ökologische Zusammenhänge, um die Sensibilität Jugendlicher für die Umwelt zu fördern.

2. Grundsätze

- a) Die LSJ bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Satzung des DAeC. Sie tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- b) Die LSJ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet, unter Beachtung der Haushaltsordnung des DAeC, über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- c) Die LSJ ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- d) Die LSJ garantiert allen jungen Menschen Freizügigkeit. Die Eigenständigkeit der Vereine wird nicht berührt. Eine Kontinuität in der Jugendarbeit über die Landesverbände und Luftsportverbände mit besonderer Aufgabenstellung muß gesichert sein.

3. Aufgaben

- a) Pflege und Förderung des Luftsports auf Bundesebene durch organisatorische Leitung und Durchführung von Jugendwettbewerben und Jugendtreffen aller Luftsportarten in Zusammenarbeit mit den Sportfachgruppen und Luftsportverbänden mit besonderer Aufgabenstellung.
- b) Organisation und Durchführung von Begegnungen und Bildungsmaßnahmen auf Bundesebene in der Jugendbildungsstätte der LSJ sowie in Ausbildungsstätten anderer Institutionen der Jugendarbeit, die dem Luftsport dienen.
- c) Organisation und Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen.
- d) Ausbildung und Qualifizierung von Multiplikatoren für die Jugendarbeit im Luftsport .
- e) Zusammenarbeit und Verhandlungsführung mit gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Verbänden, Institutionen und Behörden auf nationaler und internationaler Ebene auf dem Gebiet der Jugendarbeit im Luftsport.
- f) Information der Landesjugendleitungen, Jugendreferenten/innen der Sportfachgruppen und Jugendleitungen der Luftsportverbände mit besonderer Aufgabenstellung über die Zusammenarbeit und Verhandlungsführung nach § 3 Abs. 3 e) der Jugendordnung.
- g) Unterstützung der Landesjugendleitungen, Jugendreferenten/innen der Sportfachgruppen und Jugendleitungen der Luftsportverbände mit besonderer

Jugendordnung der Luftsportjugend

Version 26.9.1998

Aufgabenstellung durch Informationsmaterial, insbesondere im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfearbeit.

§ 4 Organe

Die LSJ hat folgende Organe

- a) Jugendausschuß
- b) Bundesjugendleitung

§ 5 Jugendausschuß

1. Der Jugendausschuß besteht aus:

- a) den Landesjugendleitern/Landesjugendleiterinnen,
- b) den Jugendleitern/Jugendleiterinnen der Luftsportverbände mit besonderer Aufgabenstellung,
- c) den Jugendreferenten/Jugendreferentinnen der Sportfachgruppen des DAeC,

2. Der Jugendausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Bundesjugendleitung

1. Die Bundesjugendleitung besteht aus:

- a) dem Bundesjugendleiter bzw. der Bundesjugendleiterin
- b) bis zu vier stellvertretenden Bundesjugendleitern bzw. Bundesjugendleiterinnen
- c) dem Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin
- d) dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin.

2. Die Mitglieder der Bundesjugendleitung werden mit Ausnahme des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin vom Jugendausschuß für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes der Bundesjugendleitung wählt der nächste Jugendausschuß eine/n Nachfolger/in. Seine/Ihre Amtszeit endet mit der Wahlperiode der Bundesjugendleitung.

Die Bundesjugendleitung kann das Amt bis zur Nachwahl kommissarisch besetzen.

3. Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann die Bundesjugendleitung weitere Mitarbeiter berufen, deren Tätigkeit spätestens mit der Wahlperiode der Bundesjugendleitung endet. Diese haben in allen Organen beratende Funktion ohne Stimmrecht.

4. Die Bundesjugendleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben

Jugendordnung der Luftsportjugend

Version 26.9.1998

1. Aufgaben des Jugendausschusses

- a) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Bundesjugendleitung,
- b) Genehmigung der Berichte der Geschäftsführung und der Kassenführung,
- c) Entlastung zu a) und b),
- d) Wahl der Bundesjugendleitung. Der/die Finanzreferent/in wird auf Vorschlag des/ der Bundesjugendleiters/in gewählt,
- e) Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen und zweier Stellvertreter/innen,
- f) Festlegung der Jahresarbeit und Aufgabenstellung an die Bundesjugendleitung,
- g) Beschlußfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag,
- h) Beschlußfassung über Änderungen der Jugendordnung,

2. Aufgaben der Bundesjugendleitung

- a) Die Bundesjugendleitung erfüllt Ihre Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des DAeC sowie der Beschlüsse des Jugendausschusses.
- b) Im Rahmen Ihrer Tätigkeit hat die Bundesjugendleitung über den personengebundenen Wahlbereich Finanzen hinaus zumindest die Arbeitsfelder wahrzunehmen
 - jugendgemäßer Freizeit-/Breiten-/Leistungssport,
 - Internationale Jugendarbeit,
 - Lehr-/ Sozialarbeit,
 - Umweltschutz,
 - Verbandsarbeit/Jugendbildungsstätte.

Die Öffentlichkeitsarbeit der LSJ nach innen und außen wird dabei als durchgängiges Prinzip gesehen.

3. Gemeinsame Aufgaben von Jugendausschuß und Bundesjugendleitung

- a) Wahl eines/einer Kandidaten/Kandidatin für das Amt eines/einer Vizepräsidenten/Vizepräsidentin im Vorstand des DAeC gem. § 9 (1) (a) der Satzung des DAeC in den Jahren der DAeC-Vorstandswahlen,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der LSJ in Zusammenarbeit mit dem Präsidium des DAeC,
- c) Auflösung der LSJ.

§ 8 Versammlung und Protokoll

- 1. Eine Versammlung des Jugendausschusses findet mindestens einmal jährlich unter Leitung des/der Bundesjugendleiters/in oder eines seiner/ihrer Stellvertreter statt.

Jugendordnung der Luftsportjugend

Version 26.9.1998

2. Der Jugendausschuß wird durch den/die Bundesjugendleiter/in durch die Übersendung der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher zur Tagung schriftlich eingeladen. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Aufgabe zur Post. Der/die Bundesjugendleiter/in hat den Jugendausschuß auf Antrag von mindestens fünf seiner Mitglieder einzuberufen.
3. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsführung einzureichen.
Bei $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen können Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung des Jugendausschusses ist beschlußfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, wobei Stimmhaltungen nicht gezählt werden. Solche, die eine Änderung der Jugendordnung betreffen, sind mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.
5. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist möglichst innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung dem Präsidium des DAeC und den Mitgliedern des Jugendausschusses zu übersenden. Wenn innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Protokolls kein Einspruch vorliegt, gilt das Protokoll als genehmigt.
6. Über Einsprüche entscheidet der Jugendausschuß in seiner nächsten Sitzung.

§ 9 Geschäftsführung und Kassenführung

Die Bundesjugendleitung bedient sich eines/einer hauptamtlichen Geschäftsführers/ Geschäftsführerin und eines/einer Kassenleiters/Kassenleiterin, die im Einvernehmen mit der Bundesjugendleitung vom DAeC angestellt werden oder Angestellte des DAeC sind.

Der/die Geschäftsführer/in und der/die Kassenleiter/in sind für eine ordnungsgemäße Geschäfts- und Kassenführung verantwortlich.

Der/die Geschäftsführer/in und der/die Kassenleiter/in haben in allen Organen beratende Funktion ohne Stimmrecht.

Das Aufgabengebiet der Geschäfts- und Kassenführung regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Vertretung

Die LSJ wird durch ihren/ihre Bundesjugendleiter/in oder bei dessen/deren Verhinderung durch ein anderes gewähltes Mitglied der Bundesjugendleitung vertreten.

Der/die gewählte Bundesjugendleiter/in ist gem. § 13 (4) der Satzung des DAeC's für den Geschäftskreis Luftsportjugend besonderer/besondere Vertreter/in des DAeC's im Sinne von § 30 BGB. Er/sie ist nur gemeinsam mit einem/einer gewählten Stellvertreter/in der LSJ rechtsgeschäftlich handlungsbevollmächtigt.

Jugendordnung der Luftsportjugend

Version 26.9.1998

Der/die Bundesjugendleiter/in ist gem. § 10 (1) und § 18 (1) der Satzung des DAeC's Mitglied im Präsidium und im Haushaltsausschuß des DAeC's.

§ 11 Auflösung

Eine Auflösung der Luftsportjugend wird vom Jugendausschuß und Bundesjugendleitung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen.

Die Auflösung der LSJ bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des DAeC's.

Im Fall der Auflösung ist das Vermögen der Luftsportjugend dem Verein 'Haus der Luftsportjugend e.V.' zu übertragen. Jede Verfügung über das Vermögen kann nur im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Behörden und der Mitgliederversammlung des DAeC's erfolgen.